



**LINZ SERVICE GMBH für Infrastruktur und  
Kommunale Dienste, Bereich Wasser;  
Wasserversorgungsanlage;  
„Auflassung Wasserwerk Haid und  
Neuerrichtung der Druckerhöhungsanlage Berg“ –  
wasserrechtliche Überprüfung der letztmaligen Vorkehrungen  
und Erlöschensfeststellung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:*

Ansuchen der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, Bereich Wasser, Linz, um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung hinsichtlich der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01.12.2017, AUWR-2014-190267/10-Gut/Vi, unter Spruchabschnitt I. auf Grund der Feststellung des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen des Wasserwerkes Haid aufgetragenen letztmaligen Vorkehrungen gemäß dem wasserrechtlichen Projekt „Auflassung Wasserwerk Haid und Neuerrichtung der Druckerhöhungsanlage Berg – Anzeige über die Fertigstellung“ vom Februar 2024, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, Bereich Wasser, Linz.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> Stadtgemeindeamt Ansfelden	
<b>Datum:</b> Dienstag, 11. Juni 2024	<b>Zeit:</b> 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, Bereich Wasser, Linz, hat die Durchführung und Fertigstellung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflassung der Brunnen des Wasserwerkes Haid angezeigt und dazu das von ihr ausgearbeitete wasserrechtliche Projekt „Auflassung Wasserwerk Haid und Neuerrichtung der Druckerhöhungsanlage Berg – Anzeige über die Fertigstellung“ vom Februar 2024 vorgelegt.  
Die Neuerrichtung der Druckerhöhungsanlage Berg wird nicht mehr erfolgen.

Das Wasserwerk Haid einschließlich der Druckerhöhungsanlage (DEA) zum Hochbehälter (HB) Berg wurde mit Bescheid des Reichsstatthalters in Oberdonau vom 20.10.1942, Ve/WR-525/10/1942, bewilligt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01.12.2017, AUWR-2014-190267/10-Gut/Vi, wurde unter Spruchabschnitt I. das Erlöschen des mit dem Bescheid des Reichsstatthalters in Oberdonau vom 20.10.1942, Ve/WR-525/10/1942, verliehenen Wasserbenutzungsrechtes zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen des Wasserwerkes Haid auf dem GSt.Nr. 1257, KG Rapperswinkel, festgestellt, und es wurden aus diesem Anlass letztmalige Vorkehrungen aufgetragen.

Des Weiteren wurde unter Spruchabschnitt III. des genannten Bescheides vom 01.12.2017 der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, Bereich Wasser, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der DEA Berg auf GSt.Nr. 1257, KG Rapperswinkel, erteilt, welche die Funktion der DEA im Wasserwerk Haid übernehmen sollte.

Auf Grund geänderter Rahmenbedingungen (das geplante Wohnbauprojekt auf dem Grundstück des Wasserwerkes Haid wurde nicht realisiert) wurde nur ein Teil der im genannten Bescheid vom 01.12.2017, AUWR-2014-190267/10-Gut/Vi, anlässlich der Erlöschensfeststellung aufgetragenen Maßnahmen durchgeführt, und die unter Spruchabschnitt III. dieses Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01.12.2017 wasserrechtlich bewilligte DEA Berg wurde nicht errichtet.

Die durchgeführten und fertig gestellten Maßnahmen sollen nunmehr überprüft werden, und es soll das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung für die Neuerrichtung der DEA Berg auf Gst.Nr. 1257, KG Rapperswinkel, festgestellt werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

### Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Projekt „Auflassung Wasserwerk Haid und Neuerrichtung der Druckerhöhungsanlage Berg – Anzeige über die Fertigstellung“ vom Februar 2024, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, Bereich Wasser, Linz
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12133)</li><li>• beim Stadtgemeindeamt Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Ansfelden, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07229/8400)</li></ul>

### Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9 – 15, 21, 22, 27, 29, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Ansfelden
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## **Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Stadtgemeinde Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Ansfelden

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.